

Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 3. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Schleusingen. Sie regelt den Brandschutz und die Allgemeine Hilfeleistung in der Stadt Schleusingen.

§ 2 Rechtsform, Bezeichnung

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schleusingen ist eine städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Schleusingen".

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Schleusingen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schleusingen untersteht dem Bürgermeister als obersten Dienstvorgesetzten unter Leitung des Stadtbrandmeisters.

Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

Entsprechend den vorhandenen Gefahrenrisiken in der Stadt Schleusingen sind Facheinheiten und taktische Einheiten zu bilden. Näheres wird in Dienstanweisungen geregelt. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister wird durch den Bürgermeister bestellt. Der Wehrführer wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt. Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters, Jugendfeuerwehrwart, Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister bestellt.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde/Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister/Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde/Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde-/Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der FF.
2. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. nicht überschritten haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
3. Es bestehen keine Bedenken, auch Ausländer in die Freiwillige Feuerwehr Schleusingen aufzunehmen. Ein Ausländer sollte jedoch der deutschen Sprache mächtig sein, um eine Verständigung im Gefahrenbereich gewährleisten zu können.
4. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung der Wehrleitung. Bei Zweifel

über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

6. Die Aufnahme in die FF erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrmann durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 1. der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 2. in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 3. dem Austritt
 4. dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 5. dem Ausschluss
2. Ausnahmen müssen mit der Wehrleitung abgestimmt und vom Bürgermeister genehmigt werden.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.
4. Ein Feuerwehrmann kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister nach Antrag der Wehrleitung durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfache Fernbleiben vom Einsatz oder das nicht Erreichen der geforderten jährlichen Ausbildungsstunden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
6. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 5 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Wehrführers. Sie können zum Wehrführer gewählt, zum stellvertretenden

Stadtbrandmeister, Jugendfeuerwehrwart, Führer und Unterführer bestellt werden.

2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

1. im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
 2. an Einsätzen, am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
 3. den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister:
 1. eine Ermahnung
 2. eine Rügeaussprechen.
2. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
3. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der Ordnungsmaßnahme zu geben.

§ 10

Angehörige, Rechte der Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 3. durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 11

Name, Wesen und Aufsicht der Jugendabteilung

1. In der Stadt Schleusingen ist eine Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen mit dem Namen "Jugendfeuerwehr Schleusingen" zu führen.
2. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und in Abstimmung mit der Wehrleitung bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart sollte mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollte die Befähigung zum Gruppenführer haben.
3. Die Jugendfeuerwehr Schleusingen sollte der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sein. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
4. Als unmittelbares Glied der FF Schleusingen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister und den Jugendfeuerwehrwart.

§ 12

Stadtbrandmeister, Stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Schleusingen ist der Stadtbrandmeister. Im Verhinderungsfall ist er durch den Stellvertreter zu vertreten.
2. Der Stadtbrandmeister ist hauptamtlich tätig und wird vom Bürgermeister bestellt. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie sind verantwortlich für die gesamte Arbeit der FF Schleusingen.
3. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt und ist in der Regel als stellvertretender Stadtbrandmeister zu bestellen.
4. Die Wahl des Wehrführers findet nach § 15 ThürBKG anlässlich der Jahreshauptversammlung statt.
5. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der FF Schleusingen angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Der stellvertretende Stadtbrandmeister und der Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn sein Stellvertreter und die Wehrleitung zu unterstützen.

7. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Stadtrat würdig zu verabschieden.

§ 13 Wehrleitung

1. Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die FF Schleusingen eine Wehrleitung gebildet.
2. Die Wehrleitung besteht aus dem:
 1. Stadtbrandmeister
 2. Stellvertretender Stadtbrandmeister
 3. Wehrführer
 4. Jugendfeuerwehrwart
 5. Führern und Unterführern
 6. Gerätewarte
 7. Sicherheitsbeauftragten
3. Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzung der Wehrleitung ein.
4. Der Stadtbrandmeister hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig im Dienstplan und durch Aushang in den Schaukästen Prof.-Franke-Platz / Rathaus bekannt zu geben.
5. Über die Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister der Stadt Schleusingen eine Kopie.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der FF Schleusingen statt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Stadtrat mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch Aushang in den Schaukästen Prof.-Franke-Platz / Rathaus bekannt zu geben.
4. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

5. Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist eine Hauptversammlung innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.

§ 15 Wahl des Wehrführers

1. Die nach dieser Satzung durchzuführende Wahl des Wehrführers wird von Stadtbrandmeister oder einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.
2. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.
3. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 10 Tage vorher durch Aushang zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
4. Wahlvorschläge sind bis 10 Tage vor der Wahl beim Bürgermeister einzureichen und durch internen Aushang bekannt zu machen.
5. Der Wehrführer wird schriftlich in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben ist.

§ 16 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. In den Ortsteilen der Stadt Schleusingen können eigenständige Feuerwehrvereinigungen gebildet werden. Die Feuerwehrvereinigungen unterstützen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 17 Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

1. Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem

Ermessen durch die Stadtverwaltung festgesetzt wird. Die Stadtverwaltung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf.

2. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen abgedeckt sind.
3. Die Regelung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Schleusingen zur Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen und Ehrenbeamten und gemäß § 14 Abs.4 ThürBKG i.V.m. § 2 der ThürFwEntschVO.
4. Jedem Angehörigen der Einsatzabteilung, der die geforderten Ausbildungsstunden der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen im Jahr pflichtgemäß erfüllt, steht eine Ausbildungsentschädigung zu. Diese wird durch Beschluss des Stadtrates nach Stellungnahme des Stadtbrandmeisters festgelegt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die bestehende Satzung vom 28.11.2007 tritt damit außer Kraft.

gez.

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, den 26.11.2015

Siegel

Mit Schreiben vom 18.11.2015 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez.

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, den 26.11.2015

Siegel